

Vorsorgevollmacht

Jeder Mensch kann durch Krankheit, Behinderung, Unfall oder altersbedingt in eine Lage kommen, in der er selbst keine Entscheidungen mehr treffen kann. Dann ist es notwendig, dass jemand anderes diese Aufgabe übernimmt. Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie eine gesetzliche Betreuung vermeiden und selbst eine vertraute Person als Ihren Vertreter benennen.

Die Vorsorgevollmacht ...

- kann für einzelne Lebensbereiche, aber auch umfassend für alle Lebensbereiche erteilt werden
- bedarf keiner bestimmten Form
- muss immer mit Datum versehen und persönlich unterschrieben werden
- sollte detailliert und umfassend abgefasst werden, damit die Vertrauensperson auch den tatsächlichen Willen der ausstellenden Person umsetzen kann
- kann jederzeit widerrufen werden
- ist nur im Original wirksam

Betreuungsverfügung

Mit einer Betreuungsverfügung können im Vorfeld die eigenen Wünsche für den Fall eines gerichtlichen Betreuungsverfahrens festgelegt werden.

Die Erstellung einer Vorsorgevollmacht und einer Betreuungsverfügung erfordert die eigene Geschäftsfähigkeit.

Registrierung und Beglaubigung

Frau Begert

Telefon: 04471 15-240

E-Mail: betreuungsstelle@lkclp.de

Frau Schröder

Telefon: 04471 15-419

E-Mail: betreuungsstelle@lkclp.de

Sachverhaltsermittlung

Barßel | Friesoythe | Saterland

Herr Diekgerdes

Telefon: 04471 15-335

E-Mail: f.diekgerdes@lkclp.de

Cappeln | Emstek | Essen | Garrel | Lastrup |

Lindern | Löningen | Molbergen

Frau Schatz

Telefon: 04471 15-828

E-Mail: l.schatz@lkclp.de

Bösel | Cloppenburg

Frau Vahle

Telefon: 04471 15-169

E-Mail: e.vahle@lkclp.de

GESUNDHEITSAMT



Rechtliche
Betreuung
und
Vorsorge-
vollmacht



LANDKREIS CLOPPENBURG

Gesundheitsamt

Betreuungsstelle

Eschstraße 29 | 49661 Cloppenburg | www.lkclp.de



Stand | Februar 2026

© LANDKREIS CLOPPENBURG



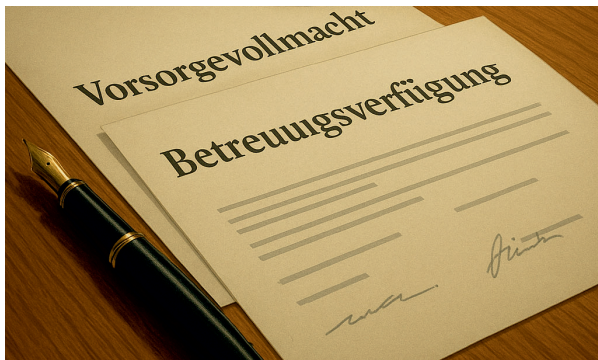
LANDKREIS
CLOPPENBURG
WIRSTHIER.

VORAUSSETZUNGEN für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung

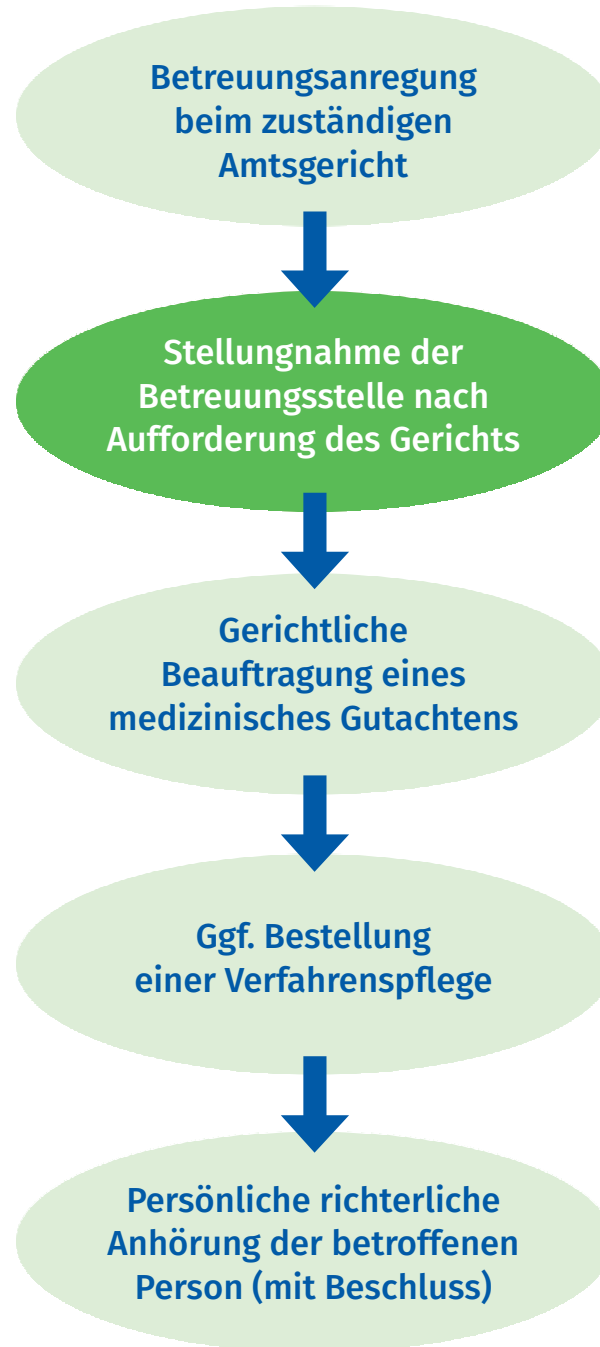
- Bei der Person liegt eine Krankheit oder eine Behinderung vor **UND** die Person kann deshalb ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen.
- Es besteht keine wirksame Vorsorgevollmacht und diese kann auch nicht erstellt werden **UND** andere, vorrangige Hilfen sind nicht ausreichend.
- Gegen den freien Willen einer Person darf keine Betreuung eingerichtet werden.

AUFGABEN einer rechtlichen Betreuung

Unterstützung und ggf. Vertretung bei rechtlichen Aufgaben wie Antragstellung, Kontakte zu Behörden und Arztpraxen **SOFERN** die Person selbst dazu nicht in der Lage ist. Der Wunsch und Wille der betroffenen Person steht im Mittelpunkt. Der Umfang der Aufgaben wird vom Amtsgericht bestimmt.



Das Betreuungsverfahren



WER übernimmt eine rechtliche Betreuung?

- Betreuerinnen und Betreuer im Ehrenamt
- Personen, die familien-extern rechtliche Betreuungen übernehmen wollen, können sich an den Betreuungsverein Cloppenburg wenden.
- Personen, die die rechtliche Betreuung für eine bestimmte Person übernehmen wollen, können dies im Betreuungsverfahren angeben.
- Berufsbetreuerinnen und -betreuer
Voraussetzungen:
 - abgeschl. Studium Soziale Arbeit **ODER**
 - abgeschl. Studium Jura (2. Staatsexamen) **ODER**
 - abgeschlossener Sachkundelehrgang

Informationen

Weitere Informationen finden Sie hier:

www.lkclp.de →
Gesundheit & Soziales →
Gesundheit →
Betreuungsrecht und
Vorsorgevollmachten



Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Mitarbeiterinnen der Registrierung.